



Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Abtsteinach (Feuerwehrsatzung), hier: 1. Nachtrag

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), in Verbindung mit §§ 11, 12 II des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.01.2014 (GVBl. I S. 26) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Abtsteinach am 18.03.2016 folgenden

Ersten Nachtrag zur Feuerwehrsatzung

beschlossen:

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Ortsteilfeuerwehren für die Ortsteile führen als Zusatz die jeweilige Bezeichnung des Ortsteils

Ober-Abtsteinach
Unter-Abtsteinach.

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuer Abtsteinach gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendabteilung
4. Spielmannszugabteilung
5. Kindergruppe

§ 10a wird neu eingefügt:

§10a
Kindergruppen

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Abtsteinach kann eine Kindergruppe einrichten.
- (2) Die Kindergruppe ist eine selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr Abtsteinach.
- (3) Mitglieder können Kinder im Alter zwischen 6 und 10 Jahren sein.
- (4) Die Leitung der Kindergruppe erfolgt durch ein Feuerwehrmitglied, welches fachlich und persönlich geeignet ist und das nicht gleichzeitig Jugendfeuerwehrwartin, Jugendfeuerwehrwart oder dessen Stellvertreter/in sein sollte.

Dieser Erste Nachtrag zur Feuerwehrsatzung tritt am Tage nach der Vollendung seiner Bekanntmachung in Kraft.

Abtsteinach, 25.04.2016



Gemeinde Abtsteinach
-Der Gemeindevorstand-


Rolf Reinhard
Bürgermeister